OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603099/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 29. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des G.B., vertreten durch D. Rechtsanwaltspartnerschaft, X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.4.2019, GZ: VerkR96-6844-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruchpunkt 2) nach der Wortfolge „sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG“ die Wortfolge „durch eine Sichtprüfung“ eingefügt wird. Die Geldstrafe sowie die Ersatzfreiheitsstrafe werden zu 2a) bis 2g) gesamt mit 750 Euro bzw. 15 Stunden festgesetzt. Hinsichtlich Spruchpunkt 1) wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro (Spruchpunkt 1) zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 2) hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 75 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.4.2019, VerkR96-6844-2018 wurde folgender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
1) Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma B. GmbH in S., X, diese ist Beförderin der unten angeführten Beförderungseinheit, mit welcher gefährliche Güter - UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND, 1, VERPACKUNG, 450 Liter - befördert wurden, es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu beförderten Gütern vom Absender vor der Beförderung zu Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn an Stelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist.
Das erforderliche Beförderungspapier wurde nicht ordnungsgemäß mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Beförderungspapier oder ein Papier mit Hinweisen auf das beförderte Gefahrgut mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Tatort: Gemeindegebiet M., L 519 bei Strkm 20,730 in Richtung A von der A8, Rfb. P, kommend
Tatzeit: 24.08.2018, 17:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 13 Abs. 1a Z. 2 iVm. § 37 Abs. 2 Z. 8 GGBG iVm. Unterabschnitt 5.4.1 ADR iVm. Absatz 1.4.2.2.1 lit.b ADR
2) Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma B. GmbH in S., X, diese ist Beförderin der unten angeführten Beförderungseinheit, mit welcher gefährliche Güter - UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, 3, III, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND, 1, VERPACKUNG, 450 Liter - befördert wurden, es unterlassen, sich im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gem. § 2 Zi. 1 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.
a) Es fehlte ein Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel). Es wurde überhaupt kein Feuerlöschgerät oder ein anderes geeignetes Löschmittel mitgeführt.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die

Gefahrenkategorie II einzustufen,
b) Die Versandstücke waren nicht mit der UN Nummer der enthaltenen Güter, welcher die Buchstaben UN voranzustellen sind, gekennzeichnet. Auf der Verpackung fehlte die UN Nummer 1202.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
c) Auf den Versandstücken (Verpackung) fehlte die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
d) Die Verpackung des gefährlichen Gutes entsprach keiner Bauart und war nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 6 ADR geprüft und mit einem entsprechenden Prüfzeichen (Verpackungscode) gekennzeichnet.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
e) Die Verpackung war weder mit dem Verpackungscode für Großpackmitte/IBC (31-er Codierung) oder ortsbeweglichen Tanks (T-Codierung) versehen. Die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung von 5 Jahren war überschritten. Laut Tankschild auf der Verpackung aus Stahl war die letzte Prüfung 06/2006.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
f) Die Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten haben, waren nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage waren die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wurde. Die Verpackung aus Stahl mit ca. 450 Liter UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, lll, wurde auf dem LKW ohne Verwendung von Ladungssicherungsmittel wie, rutschhemmende Unterlagen, Zurrgurte odgl. auf der teilweise verschmutzten Ladefläche aus Stahl befördert. Ein Formschluss bestand nicht.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie II einzustufen.
g) Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. Diese anderen Güter waren nicht dementsprechend gesichert bzw. verpackt. 2 Baggerschaufeln, 1 Hydraulikhammer und 1 Pulverisierer (Beißer), welche hinter der Verpackung mit Dieselkraftstoff in Fahrtrichtung auf der teilweise verschmutzten Ladefläche aus Stahl geladen waren, wurden ohne jegliche Sicherung gegen Verrutschen nach vorne transportiert. Ein Formschluss bestand nicht.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.

Tatort: Gemeindegebiet M., L 519 bei Strkm 20,730 in Richtung A von der A8, Rfb. P, kommend
Tatzeit: 24.08.2018, 17:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
a) § 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG iVm. Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
b) § 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG iVm. Unterabschnitt 5.2.1.1 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
c) § 37 Abs. 2 Z8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG iVm. Unterabschnitt 5.2.1.8 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
d) §§ 37 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 1a GGBG iVm. Unterabschnitt 4.1.1.3 ADR, Unterabschnitt 4.1.1.9 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
e) § 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG iVm. Unterabschnitt 4.1.1.15 ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
f) § 37 Abs. 2 Z 8 i.V.m. § 13 Abs 1a Z 3 GGBG iVm. Unterabschnitt 7.5.7.1 zweiter Satz ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
g) §§ 37 Abs. 2 Zif. 8, 7 Abs. 1 u. 2, 13 Abs. 1a GGBG iVm. Unterabschnitt 7.5.7.1 dritter Satz ADR, Absatz 1.4.2.2.1 lit.c ADR
Fahrzeuge:
Kennzeichen X, LKW, X, weiß
Kennzeichen Y, Anhängerwagen, S., grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von		gemäß
1)	750,00 Euro	1)	15 Stunden	1)	§37 Abs. 2 Z. 8 lit.a GGBG
2a)	110,00 Euro	2a)	28 Stunden	2a)	§37 Abs. 2 Z. 8 lit.b GGBG
2b)	110,00 Euro	2b)	28 Stunden	2b)	§ 37 Abs. 2 Z. 8 lit.b GGBG
2c)	110,00 Euro	2c)	28 Stunden	2c)	§37 Abs. 2 Z. 8 lit.b GGBG
2d)	750,00 Euro	2d)	15 Stunden	2d)	§ 37 Abs. 2 Z. 8 lit.a GGBG
2e)	110,00 Euro	2e)	28 Stunden	2e)	§ 37 Abs. 2 Z. 8 lit.b GGBG
2f)	110,00 Euro	2f)	28 Stunden	2f)	§ 37 Abs. 2 Z. 8 lit.b GGBG
2g)	750,00 Euro	2g)	15 Stunden	2g)	§ 37 Abs. 2 Z. 8 lit.a GGBG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Weiters haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG 1991 die Firma B. GmbH in S., X, für den angeführten Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) von 3.080,00 Euro gemeinsam mit ihnen zur ungeteilten Hand.
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
280,00 Euro (75 + 11 + 11 + 11 + 75 + 11 + 11 + 75) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro); Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 3.080,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer begründet aus:

„[...] 3. Beschwerdegründe
Zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung 1) ist auszuführen, dass der Einschreiter sämtliche Unterlagen und Hilfsmittel dem Lenker des Fahrzeuges bereitgestellt hat. Dass dieser die Unterlagen in weiterer Folge tatsächlich nicht mitführte, ist einzig und allein auf den Fahrzeuglenker K.E. zurückzuführen. Jedenfalls wären die Unterlagen laut Straferkenntnis bereitgestellt gewesen. Der Einschreiter kann aufgrund der Vielzahl an Baustellen nicht bei jedem Fahrzeug einzeln kontrollieren, ob die Papiere mitgeführt werden. Der Einschreiter ist den ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nachgekommen.
Zu den unter 2) vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist auszuführen, dass der Einschreiter die ihm obliegenden Pflichten erfüllt hat.
Die vorgeworfene unzureichende Ladungssicherung laut Straferkenntnis 2f) ist ebenso auf das Verhalten des Lenkers zurückzuführen. Der Einschreiter kann nicht jede LKW Fahrt prüfen, ob die Ladungssicherung ordnungsgemäß erfolgte. Es ist Aufgabe des Fahrzeuglenkers, die von ihm geladenen Güter entsprechend durch geeignet Mittel zu sichern.
Beweis: Einvernahme G.B., p.A. X, S.
4. Strafhöhe
Keinesfalls sachgerecht ist die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe im Gesamtausmaß von EUR 2.800,00. In Abwägung der Umstände hätten geringere Geldstrafen verhängt werden müssen.
Es werden daher gestellte nachstehende
Anträge

1. Vorlage des Aktes VerkR96-6844-2018 der Bezirkshauptmannschaft Schärding an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
2. der Beschwerde wolle Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt werden
3. in eventu: Die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe wolle reduziert werden bzw. statt der Geldstrafe eine Mahnung ausgesprochen werden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

K.E. lenkte am 24.08.2018 um 17:10 Uhr den LKW mit dem Kennzeichen X und den Anhängerwagen mit dem Kennzeichen Y auf der L 519 bei Strkm 20,730 in Fahrtrichtung Aistersheim. Er ist LKW-Fahrer und hat keine ADR-Ausbildung.

Im Zuge einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass er das im Spruch des Straferkenntnisses angeführte Gefahrgut transportierte. Es wurde kein Beförderungspapier oder ein Papier mit Hinweisen auf das beförderte Gefahrgut mitgeführt. Es wurde kein Feuerlöscher mitgeführt. Auf der Verpackung fehlte die UN Nummer 1202 und die Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe. Die Verpackung des gefährlichen Gutes entsprach keiner Bauart und war nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 6 ADR geprüft und mit einem entsprechenden Prüfzeichen (Verpackungscode) gekennzeichnet. Die Verpackung war weder mit dem Verpackungscode für Großpackmittel/IBC (31-er Codierung) oder ortsbeweglichen Tanks (T-Codierung) versehen. Die zulässige Verwendungsdauer der Verpackung von 5 Jahren war überschritten. Laut Tankschild auf der Verpackung aus Stahl war die letzte Prüfung 06/2006. Die Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten haben, waren nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage waren die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wurde. Die Verpackung aus Stahl mit ca. 450 Liter UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, lll, wurde auf dem LKW ohne Verwendung von Ladungssicherungsmittel wie, rutschhemmende Unterlagen, Zurrgurte odgl. auf der teilweise verschmutzten Ladefläche aus Stahl befördert. 2 Baggerschaufeln, 1 Hydraulikhammer und 1 Pulverisierer (Beißer), welche hinter der Verpackung mit Dieselkraftstoff in Fahrtrichtung auf der teilweise verschmutzten Ladefläche aus Stahl geladen waren, wurden ohne jegliche Sicherung gegen Verrutschen nach vorne transportiert. Ein Formschluss bestand nicht.
Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B. GmbH in S., X. Diese ist Beförderin des gefährlichen Gutes. Die Lenker werden regelmäßig unterwiesen betreffend die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften im Rahmen einer Güterbeförderung. Weitere Kontrollmaßnahmen bzw. Sanktionen bei Nichteinhalten der gesetzlichen Bestimmungen wurden nicht behauptet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs.1a GGBG hat der Beförderer im Rahmen des § 7 Abs.1 u.a.
2. sich zu vergewissern, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden;
3. sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gemäß § 2 Z. 1 in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtlichen Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen;
Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeuges oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Absatz 1.4.2.2.1 ADR:

„Der Beförderer hat gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere

b) sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden gefährlichen Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papier-dokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;

c) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.;“

Dies ist gegebenenfalls anhand der Beförderungspapiere und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen.

Absatz 4.1.1.3 ADR:

„Sofern im ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, muss jede Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, ausgenommen Innenverpackungen, einer Bauart entsprechen, die, je nach Fall, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 oder 6.6.5 erfolgreich geprüft wurde. Verpackungen, welche die Prüfungen nicht bestehen müssen, sind in Unterabschnitt 6.1.1.3 aufgeführt.“

Absatz 4.1.1.9 ADR:

„Neue, wiederaufgearbeitete oder wiederverwendete Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, oder rekonditionierte Verpackungen, reparierte oder regelmäßig gewartete Großpackmittel (IBC) müssen, je nach Fall, den in Abschnitt 6.1.5, 6.3.5, 6.5.6 oder 6.6.5 vorgeschriebenen Prüfungen standhalten können. Vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist, und jedes Großpackmittel (IBC) muss bezüglich der ordnungsgemäßen Funktion der Bedienungsausrüstung überprüft werden. Jede Verpackung, die Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der zugelassenen Bauart aufweist, darf nicht mehr verwendet oder sie muss so rekonditioniert werden, dass sie den Bauartprüfungen standhalten kann. Jedes Großpackmittel (IBC), das Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der geprüften Bauart aufweist, darf nicht mehr verwendet oder es muss so repariert oder regelmäßig gewartet werden, dass es den Bauartprüfungen standhalten kann.“

Absatz 4.1.1.15 ADR:

„Sofern von der zuständigen Behörde nicht etwas anderes festgelegt wurde, beträgt die zulässige Verwendungsdauer für Fässer und Kanister aus Kunststoff, starre Kunststoff-IBC und Kombinations- IBC mit Kunststoff-Innenbehälter zur Beförderung gefährlicher Güter, vom Datum ihrer Herstellung an gerechnet, fünf Jahre, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben.“

Absatz 5.2.1.1 ADR:
„Sofern im ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, ist jedes Versandstück deutlich und dauerhaft mit der UN-Nummer der enthaltenen Güter, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden, zu versehen. Die UN-Nummer und die Buchstaben «UN» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 12 mm haben, ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 30 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 30 kg und ausgenommen an Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, bei denen die Zeichenhöhe mindestens 6 mm betragen muss, und ausgenommen an Versandstücken mit einem Fassungsraum von höchstens 5 Litern oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg, bei denen sie eine angemessene Größe aufweisen müssen. Bei unverpackten Gegenständen ist das Kennzeichen auf dem Gegenstand, seinem Schlitten oder seiner Handhabungs-, Lagerungs- oder Abschusseinrichtung anzubringen.“

Absatz 5.2.1.8 ADR:
„Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen
- für flüssige Stoffe eine Menge von höchstens 5 l haben oder
- für feste Stoffe eine Nettomasse von höchstens 5 kg haben.

5.2.1.8.2 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe ist neben den gemäß Unterabschnitt 5.2.1.1 vorgeschriebenen Kennzeichen anzuordnen. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.2.1.2 und 5.2.1.4 sind zu erfüllen.

5.2.1.8.3 Das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe muss der Abbildung 5.2.1.8.3 entsprechen.
Die Bezettelungsvorschriften des Abschnitts 5.2.2 gelten zusätzlich zu den möglicherweise anwendbaren Vorschriften für das Anbringen des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe an Versandstücken.“

Gemäß Unterabschnitt 5.4.0.1 sind bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern, sofern nichts anderes festgelegt ist, die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen. Eines dieser Dokumente stellt gemäß Abschnitt 5.4.1 ADR das Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und damit zusammenhängende Informationen dar.

Unterabschnitt 7.5.7.1 zweiter Satz ADR:
„Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container so zurückzuhalten (z.B. Befestigungsgurte,

Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird."

Unterabschnitt 7.5.7.1 dritter Satz ADR:
„Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z.B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird."

Unterabschnitt 8.1.4.2 ADR:
„Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 befördern, müssen mit mindestens einem tragbaren Feuerlöschgerät für die Brandklassen A, B und C mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg Pulver (oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel) ausgerüstet sein."

§ 7 GGBG:
„(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten. Die Beteiligten haben im Fall einer möglichen unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.
(2) Der Beförderer hat im Rahmen des Abs. 1 insbesondere die in den Abschnitten 4. bis 8. angeführten Pflichten des Beförderers."

Es wurde kein Beförderungspapier oder ein Papier mit Hinweisen auf das beförderte Gefahrgut mitgeführt. Der objektive Tatbestand der Übertretung des § 13 Abs. 1a Z. 2 GGBG ist daher erfüllt.
Der festgestellte Mangel ist in die Gefahrenkategorie I einzustufen (VwGH 16.12.2015, Ra 2015/03/0085).

Der Beförderer hat auch keine Sichtprüfung durchgeführt. Bei einer solchen hätten ihm die vorliegenden Mängel

a) Nichtmitführen eines Feuerlöschers,
b) Nichtkennzeichnung mit der UN-Nummer,
c) Fehlen der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe,
d) Nichtentsprechen der Verpackungsbauart
e) Überschreitung der Verwendungsdauer der Verpackung
f) und g) Nichtgeeignete Sicherung

leicht auffallen und die Übertretung verhindert werden können. Der objektive Tatbestand der Übertretung des § 13 Abs. 1a Z 3 GGBG ist daher erfüllt.

Die festgestellten Mängel sind unter besonderer Berücksichtigung der mangelnden Ladungssicherung bzw. Verpackung und der nicht unerheblichen Menge von

450 Liter Diesel entsprechend den Bestimmungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung gemäß § 15a GGBG in die Gefahrenkategorie I einzustufen. Die fehlende Ladungssicherung hätte im konkreten Fall zu einem Austreten von Stoffen mit einem erheblichen Gefahrenpotential und damit zu einer erheblichen Schädigung der Umwelt führen können.

Der Beförderer ist nach § 13 Abs.1a Z 3 GGBG verantwortlich, eine Sichtprüfung durchzuführen, in deren Rahmen er offensichtliche Mängel von Fahrzeugen und Ladung wahrzunehmen hat.
Die Unterlassung dieser Sichtprüfung bedeutet nur eine einzige Übertretung, unabhängig davon, wie viele Mängel bei der Kontrolle festgestellt wurden (VwGH 25.03.2009, 2009/03/0031; 29.05.2009, 2009/03/0022; 29.10.2009, 2006/03/0009; 27.06.2007, 2005/03/0140; 03.09.2008, 2005/03/0010; 23.09.2009, 2004/03/0164 ua.).

Es handelt sich weiters um keine Freistellung nach 1.1.3.1 c) („Handwerkerbefreiung“), da es sich beim Lenker nicht um jene Person handelt, welche das Gefahrgut auf der Baustelle auch verarbeitet. Da gegen weitere Bestimmungen der GGBG verstoßen wurde (mangelnde Ladungssicherung,...) sind auch keine weiteren „Freigrenzen“-Regelungen (1.1.3.6. ADR) anwendbar.

Gemäß § 5 Abs.1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist daher bezüglich der fehlenden Sichtprüfung und dem Nichtmitführen des Beförderungspapiers von Fahrlässigkeit auszugehen, wenn nicht der Beschuldigte glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl etwa VwGH 25. März 2009, Zl. 2006/03/0010, mwH). Ein solches liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann. Damit ein solches Kontrollsystem den Beschwerdeführer von seiner Verantwortung für die vorliegende Verwaltungsübertretung hätte befreien können, hätte er konkret darlegen müssen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um einen derartigen Verstoß zu vermeiden (vgl VwGH 17. März 2011, Zl 2008/03/0041). Die vom

Beschwerdeführer insofern ins Treffen geführte wiederholte Schulung des Lenkers reicht aber, ebenso wenig wie stichprobenartige Kontrollen oder Belehrungen, nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl VwGH 19. April 2012, Zl 2010/03/0108, mwH). Weitere konkrete Überwachungsmaßnahmen bzw Sanktionen bei festgestellten Verstößen wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

Das Kontrollsystem muss gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern greifen (VwGH vom 23.03.2012, 2010/02/0263 und andere). Diese Überlegungen müssen auch für das Vergessen durch den Lenker gelten. Dass ein Lenker eine notwendige Maßnahme vergisst, ist nicht völlig ungewöhnlich und das Kontrollsystem müsste Maßnahmen enthalten, um ein solches Vergessen weitgehend zu verhindern oder zumindest sicherstellen, dass dieses bemerkt und der Fehler umgehend behoben wird. Der Beschwerdeführer hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z. 8 lit. a GGBG begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, wer als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 13 Abs. 1a oder § 23 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1, 3 oder 4 befördert und ist wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie I einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 750 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Der gesetzliche Strafrahmen ist daher davon abhängig, in welche Gefahrenkategorie der gegenständliche Mangel fällt. Im gegenständlichen Fall handelt es sich jeweils um die Gefahrenkategorie I.

Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Strafhöhe bedarf auf Grund der Verhängung der Mindeststrafe keiner näheren Begründung (VwGH 23.03.2012, 2011/02/0344).

In Punkt 2. des Straferkenntnisses wurden insgesamt sieben – näher bezeichnete – Übertretungen angeführt. Die Unterlassung der Sichtprüfung bedeutet nur eine einzige Übertretung.

Anstelle der von der belangten Behörde festgesetzten sieben Einzelstrafen wird daher eine Gesamtstrafe verhängt und diese auf insgesamt 750 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) festgesetzt.

Wurde das Beförderungspapier nicht mitgeführt und vom Beförderer die Sichtprüfung nicht durchgeführt, dann liegen zwei Übertretungen vor (VwGH v 29.10.2009, 2008/03/0096; 26.05.2014, 2012/03/0084).

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering zu werten sind.

Die Entscheidung über die Kosten ist in § 64 VStG sowie § 52 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sichtprüfung bzw. Mitführen des Beförderungspapiers nach den Bestimmungen des GGBG sowie zu den Voraussetzungen eines exkulpierenden Kontrollsystems ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer